



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



MARTIN STOPPEL Tel. 02104 41646 / 0160 99745704

<http://www.paedagogikundrecht.de/> martin-stoppe@gmx.de

40822 Mettmann Bachstraße 18 22.5.2013

Unbestimmte Rechtsbegriffe Kindeswohl/ KW und KWgefährdung/ KWG

- Insbesondere in der Aufgabenstellung eines Landesjugendamtes -

1. Rechtslexikon.net: vom Gesetzgeber nicht genau festgelegter Begriff, der zu seiner Anwendung einer näheren, durch Auslegung zu ermittelnden Bestimmung bedarf (z.B. Gemeinwohl, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindeswohl). Der unbestimmte Rechtsbegriff ist ein Begriff, der nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung im Einzelfall präzisiert werden muss. Ein u. R. erscheint, anders als das Ermessen im gesetzlichen Tatbestand, nicht auf der Rechtsfolgenseite. Da es in rechtlicher Sicht nur eine richtige Entscheidung geben kann, erfordert die Anwendung im Einzelfall eine Wertung und Abwägung der unterschiedlichen Gesichtspunkte. Ihre Handhabung unterliegt der vollen richterlichen Überprüfung, soweit nicht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 1. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2007. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2007). **Volle gerichtliche Überprüfbarkeit** bedeutet z.B., dass bei der Auslegung das Gericht seine Meinung an die Stelle einer behördlichen Entscheidung setzt. Die gerichtliche Kontrolle ist bei der Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nur dann ausnahmsweise eingeschränkt, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, einen Beurteilungsspielraum zuzubilligen¹, und sich die Einräumung eines Beurteilungsspielraums der jeweiligen Ermächtigungsnorm entnehmen lässt.

Unbestimmte Rechtsbegriffe unterliegen also unbegrenzter gerichtlicher Überprüfung, ob im Einzelfall eine behördliche Entscheidung (z.B. LJA i.R. des Betriebserlaubnisverfahrens) zutreffend ist. Es gibt z.B. kein Ermessen des LJA, d.h. eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Rechtsfolgen. Vielmehr entspricht eine Entscheidung entweder dem KW/ der KWG oder aber sie ist rechtswidrig. Ausnahmsweise werden- wie bereits erläutert- Entscheidungen nicht unbegrenzt gerichtlich überprüft, vielmehr nur ein bestehender Beur-

¹ So sollte z.B. der Begriff „Kindeswohl“ durch einen objektivierenden Orientierungsrahmen „fachlicher Verantwortbarkeit“ in Handlungsleitlinien i.S. eines Beurteilungsspielraums konkretisiert werden (Wirkung: gemeinsames Kindeswohlverständnis), von
- Fachverbänden in „Leitlinien päd. Kunst“
- JÄ / LJÄ in allgemeinen Handlungsleitlinien zur Aufgabenwahrnehmung
- Anbietern in „fachlichen Handlungsleitlinien“ i.S. § 8b II SGB VIII

teilungsrahmen. Ein solcher *Beurteilungsspielraum* ist aber nur dann eingeräumt, wenn hierfür besondere Gründe geltend gemacht werden können, etwa im Kontext von Prüfungs- und prüfungsähnlichen Entscheidungen (Staatsexamina, Versetzung in die nächste Klasse, Abitur u.ä.). Es geht um Entscheidungen, die so stark situationsabhängig sind, dass sie im Gerichtsverfahren nicht nachvollzogen werden können. Für die Erziehung liegen besondere Gründe für einen *Beurteilungsspielraum* wie folgt vor: Eltern erteilen der Jugendhilfe einen Erziehungsauftrag (§ 1688 BGB), d.h. sie geben ihre Erziehungsautonomie (über elterliche Erziehung darf die staatl. Gemeinschaft nur wachen/ Art 6 GG) an eine Jugendhilfeeinrichtung weiter.

Ein Gericht sollte also- soweit z.B. Beurteilungsleitlinien eines LJA bestehen, nur kontrollieren, ob dadurch ein dem KW entsprechender Rahmen gewahrt ist, etwa s.g. vom Landesjugendamt festgelegte „Mindeststandards“ dem Kindeswohl entsprechen und die Gesetze beachtet sind. Soweit ein Landesjugendamt keine „Mindeststandards“ festgeschrieben hat, z.B. als s.g. "Fachkräftegebot“, prüft das Gericht die Entscheidung umfassend im Einzelfall. Demnach gilt Folgendes:

- a. Bei bestehenden Beurteilungsleitlinien (Mindeststandards) werden diese i.S. des Kindeswohls überprüft (gerichtliche Auslegung des Kindeswohls)
- b. Bei außerhalb solcher Beurteilungsleitlinien getroffenen Entscheidungen werden die Umstände dieser Entscheidung umfassend i.R. einer Kindeswohl- Auslegung bewertet. Fehlt eine Begründung für die Entscheidung (Tatsachenfeststellungen), liegt in jedem Fall Kindeswohlwidrigkeit vor.

2. Die gerichtliche Kindeswohl- Auslegung beinhaltet- neben allg. Fragen der Rechtmäßigkeit- folgende Prüfkriterien:

- a. Wird nachvollziehbar eine Voraussetzung zur Erreichung eines päd. Ziels festgelegt (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes/ Jug.), z.B. Ablehnung einer Betriebserlaubnis, weil ein Anbieter ungeeignetes Personal vorhält?
- b. Entspricht die Entscheidung den Kindesrechten?

3. Für die gerichtliche Überprüfung im Kontext der Kindeswohlgefährdung/ KWG (z..B. erforderlich nach § 46 II Satz 2 SGB VIII bei unangemeldeten Vortermine außerhalb der Tageszeit) ist i.R. umfassender gerichtlicher Überprüfung folgendes zu fragen:

- a. Liegt eine Leib- oder Lebensgefahr vor?
- b. Ergibt eine Prognose andauernde Kindeswohlwidrigkeit (Ziffer 2)?

Zu "unbestimmten Rechtsbegriffen siehe auch:

http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Unbestimmter_Rechtsbegriff.html